

# **Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung infolge COVID-19- Pandemie**

vom 1. Dezember 2021

		Seite
1.	<b>Grundsatz</b>	3
2.	<b>Schutz der besonders gefährdeten Personen</b>	3
3.	<b>COVID-19 erkrankte Personen</b>	3
4.	<b>Hygienemassnahmen, Maskenpflicht</b>	3
5.	<b>Eingangskontrolle</b>	4
6.	<b>Informationskonzept</b>	4
7.	<b>Distanzregeln</b>	5
8.	<b>Erfassen der Kontaktdaten</b>	5
9.	<b>Recht zur Teilnahme</b>	5
10.	<b>Schlussbestimmungen</b>	6

Hotline des Kantons bei Fragen:

0800 044 117

## 1. Grundsatz

Gemeindeversammlungen können durchgeführt werden. Sie unterliegen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021, Art. 19, keinen Beschränkungen der Personenzahl. Es muss jedoch ein individuelles Schutzkonzept erarbeitet werden.

Apéro Gemäss Art. 6, Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage muss jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Somit kann nach der Gemeindeversammlung kein Apéro stattfinden.

## 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Schutz besonders gefährdete Personen Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

## 3. COVID-19 erkrankte Personen

COVID-19 erkrankte Personen Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

## 4. Hygienemassnahmen, Maskenpflicht

Desinfektionsmittel Der Hausdienst ist verantwortlich, dass die Mehrzweckhalle Zentrum (MZH), Stühle, WC-Anlagen etc. vor der Versammlung gemäss den geltenden Vorschriften desinfiziert werden.

An den Ein- und Ausgängen der MZH stehen Desinfektionsspender und Schutzmasken kostenlos zur Verfügung.

Maskenpflicht Für die Gemeindeversammlungen gilt die generelle Maskenpflicht.

Keine Gesichtsmaske tragen müssen Personen, die mit amtlichem Zeugnis nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für diese Personen wird ein separater Bereich eingerichtet, bei welchem die Mindestabstände garantiert eingehalten werden können.

Einrichtung Halle Vor und nach der Gemeindeversammlung werden die MZH inkl. Foyer und die WC-Anlagen gemäss den geltenden COVID-19-Vorschriften gereinigt und gelüftet.

Rednerpult/Mikrofon Für Wortmeldungen der Stimmberechtigten stehen ein Rednerpult und ein Mikrofon (Schutzhüllen werden jeweils gewechselt, Rednerpult desinfiziert) bereit. Die Benutzung des Mikrofons bei Wortmeldungen ist obligatorisch, da nur mit dieser Massnahme eine verständliche Akustik im grossen Saal gewährleistet werden kann. Rednerinnen und Redner sind für die Dauer ihrer Rede nicht von der Maskenpflicht befreit.

# **Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung infolge COVID-19-Pandemie**

---

Behördentisch / Mikrophone Vor der Versammlung werden die Behördentische, die Mikrophone und Stühle desinfiziert.

Zwischen der Versammlung der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde werden die Behördentische, die Headset-Mikrophone der Behördenmitglieder und Stühle desinfiziert. Pro Redner steht ein separates Headset zur Verfügung.

Medientisch Der Medientisch wird vor der Versammlung desinfiziert.

## **5. Eingangskontrolle**

Eingangskontrolle

- Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der Raumgrösse der MZH auf 400 Personen (zur Wahrung des Mindestabstands von 1.5 Metern) resp. max. 900 Personen (Schutz mittels Maskenpflicht gewährleistet) inkl. Behördenmitglieder, Gäste und Medien beschränkt.
- Da der Schutz entweder mit Mindestabstand und Maskenpflicht oder zumindest Maskenpflicht gewährleistet ist, kann gemäss den rechtlichen Grundlagen auf eine Sektorenbildung verzichtet werden.
- Für den Registrationsprozess sind beim Haupteingang zur MZH zwei «Strassen» als Leitsystem zu signalisieren:
  - Strasse 1: Alle, die sich im Vorfeld schon registriert haben.
  - Strasse 2: Alle, die sich noch registrieren müssen. Registration mittels QR-Code auf Smartphone, und damit auch online, oder auf Liste.
- Die Einweisung der Teilnehmer in die einzelnen «Strassen» wie auch zur Masken- und Desinfektionskontrolle sowie Zuteilung von Personen ohne Masken in den markierten Sektor erfolgt durch Einweisungspersonal, welches hierfür vom Gemeinderat aufgeboden wird. Den Anordnungen dieser Einweisungspersonen ist Folge zu leisten.
- Sämtliche Sitzstühle in der MZH werden in einem genügenden Abstand zueinander aufgereiht. Sowohl für die Nichtstimmberechtigten wie auch für die Medienvertreter wird eine begrenzte Anzahl Plätze freigehalten. Allerdings ist die Gemeindepräsidentin in ihrer Funktion als Versammlungsleiterin berechtigt, nichtstimmberichtigte Personen aus dem Saal zu weisen, sofern dies aus Platzgründen erforderlich ist. Stimmberichtigte haben in jedem Fall Vorrang (auch gegenüber Medienvertretern).
- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus beim Eingang kommt.
- Alle vor Ort definierten Schutz- und Signalisationsmassnahmen, in Bezug auf die aktuellen Vorschriften in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, sind jederzeit einzuhalten.
- Die feuerpolizeilichen Vorschriften betr. Installationen im Bereich der Fluchtwege ist gebührend Beachtung zu schenken.

## **6. Informationskonzept**

Informationskonzept Die Vorgaben sowie Massnahmen werden bereits vor der Versammlung in der Weisung sowie auf der Webseite der Gemeinde kommuniziert.

Als Massnahmen vor Ort zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Maskenpflicht, Händehygiene, Abstandhalten etc. wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

Zu Beginn der Gemeindeversammlung wird darauf hingewiesen, dass kranke Personen bitte den Saal verlassen möchten.

## 7. Distanzregeln

Distanzregeln Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist, wenn immer möglich, einzuhalten. Die Stühle in der MZH werden mit 1,5 Meter Abstand aufgestellt (vorbehältlich mehr als 400 Personen vor Ort). Auf der Tribüne kann der Abstand nicht ganz eingehalten werden. Zwischen den belegten Stühlen soll wenn möglich jeweils ein Stuhl frei bleiben.

Grundsätzlich gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

## 8. Erfassen der Kontaktdaten

Kontaktdaten erfassen Die Kontaktdaten der Versammlungsteilnehmer werden erfasst.

- Die Stimmberechtigten können sich bereits vor der Versammlung via Online-Schalter auf [www.urdorf.ch](http://www.urdorf.ch) registrieren. Es sind folgende Daten anzugeben: Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail.
- Am Versammlungsabend werden alle Stimmberechtigten, die die Voranmeldung nicht genutzt haben, in die Anwesenheitslisten eingetragen. Es sind folgende Daten anzugeben: Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail
- Teilnehmer, die sich vorgängig registriert haben, werden auf der entsprechenden Liste abgestrichen.
- Die Registrierung / Kontrolle wird durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung vorgenommen.
- Die erstellten Listen werden 14 Tage nach dem Versammlungstermin datenschutzkonform gelöscht/entsorgt.

Nach Beendigung der Veranstaltung weist die Versammlungsleitung darauf hin, dass die Personen auf der Tribüne und anschliessend diejenigen der hintersten Reihen die MZH zuerst verlassen und dass ein Verweilen im Vorraum / Foyer nicht gestattet ist.

Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren.

## 9. Recht zur Teilnahme

Recht zur Teilnahme Die Stimmberechtigten haben ein Recht auf Teilnahme an der Versammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte.

Verbot der Teilnahme Aktuell erkrankte Stimmberechtigte, umfassend auch Personen mit offensichtlichen Symptomen, dürfen an der Versammlung nicht teilnehmen. Ebenso nicht teilnehmen dürfen Stimmberechtigte, die sich der Maskenpflicht verweigern und kein Attest vorweisen können oder nicht zur Registration gewillt sind, zumal die Identität einer Person im Rahmen der Prüfung der Stimmberechtigung ohnehin geklärt werden kann. Weitere Ausschliessung nach Massgabe des Schutzkonzeptes sind vorbehalten.

## **10. Schlussbestimmungen**

Umsetzung der Vorgaben vom Schutzkonzept      Der Gemeindeschreiber stellt die Umsetzung des Schutzkonzeptes sicher.

Genehmigung Schutzkonzept      Dieses Dokument wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 9. November 2021 genehmigt.

Das Schutzkonzept wird auf der Webseite der Politischen Gemeinde (Behörden, Gemeindeversammlung) publiziert.

9. November 2021

**Gemeinderat Urdorf**